

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feld- sieper	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Eröffnung, Begrüßung, Bekanntgaben

Bürgermeister Schmid eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Zuhörer, sowie die Vertreter der Presse. Anschließend stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feldsieper	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Ehrung von Blutspendern

- Außerdem anwesend: Herr Ralf Zwölfer (DRK) -

Die Blutspenderehrendnadel in Gold für 10-maliges Blutspenden erhalten Steffen Bayer, Steffen Risel, Elke Santini, Andrea Selzer, Rolf Wagner und Tanja Zick. Für 25-maliges unentgeltliches Blutspenden werden Eugen Lesyk und Anne Prokein ausgezeichnet. 50 mal spendeten Gaby Bischoff und Torsten Kufner Blut und erhalten die Blutspenderehrendnadel in Gold mit goldenem Eichenkranz und eingravierter Spendenzahl.

Bürgermeister Schmid betont die Wichtigkeit von Blutspenden. Das lebenswichtige Blut mit seinen vielfältigen Funktionen könne nur der Körper selbst bilden. Es sei durch nichts zu ersetzen. Das mache es auch so wichtig, dass es Menschen gibt, die ihr Blut für Erkrankte und Verletzte spenden. Leider sind einige Spender verhindert und können nicht persönlich an der Ehrung teilnehmen. BM Schmid dankt jedem Spender für seinen persönlichen Einsatz und überreicht den anwesenden Geehrten zusätzlich zu den Ehrendnadeln ein kleines Geschenk der Gemeinde.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feldsieber	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Bürgerfragestunde

Herr Carsten Ontyd erkundigt sich nach dem Stand der DSL-Anbindung Schlierbachs.

Bürgermeister Schmid informiert, dass die Telekom im Juli den Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Schlierbach zum Ausbau der DSL Infrastruktur unterzeichnet hat. Anfang des Jahres hat die Gemeinde den Ausbau der DSL Infrastruktur in Schlierbach öffentlich ausgeschrieben. Dabei hat die Telekom sowohl wirtschaftlich als auch technisch das beste Angebot unterbreitet. Der Kooperationsvertrag sieht die Einspeisung aus dem Glasfasernetz in das Kupferkabelnetz an vier Punkten mit entsprechendem DSL-Übertragungsstandard vor. Dadurch soll in Schlierbach eine flächendeckende DSL Versorgung gewährleistet werden. Zusätzlich ist die Verlegung einer neuen Kabelstrecke erforderlich. Der Vertrag sieht die Verfügbarkeit des neuen Übertragungsstandards spätestens nach 12 Monaten vor. Die zeitliche Vorgabe im Vertrag entspricht zwar nicht den Vorstellungen der Gemeinde letztendlich ist die Verwaltung jedoch froh, dass nunmehr ein gültiger Vertrag vorliegt, zumal nach den Presseberichten in anderen Kommunen die Verhandlungen mit der Telekom abgebrochen wurden. Die wirtschaftliche Deckungslücke in Höhe von 15.800 € muss die Gemeinde tragen.

Für den Bereich Hölzerstraße, so ergänzt BM Schmid, sei man wegen der Erschließung des Auwärter-Areals auch mit Kabel-BW, die auch schnelle Internetverbindungen anbietet, im Gespräch.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feldsieper	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Neukalkulation der Friedhofsgebühren und Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund eines Tippfehlers in der Sitzungsvorlage, was die vom Verwaltungsausschuss vorgeschlagenen Gebührensätze betrifft, wurde dem Gemeinderat eine Tischvorlage mit den entsprechenden Gebührensätzen ausgehändigt.

Allgemeines:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.01.2009 wurde der Erstellung eines Kolumbariums auf dem Schlierbacher Friedhof zugestimmt. Die Baumaßnahme ist mittlerweile komplett abgeschlossen und die Anlage steht ab sofort für die Belegung zur Verfügung.

Die Friedhofssatzung ist deshalb in Bezug auf die zusätzliche Bestattungsform und den hierfür festzulegenden Gestaltungsvorschriften zu ergänzen sowie hierfür erstmals eine entsprechende Grabnutzungsgebühr zu kalkulieren – in diesem Zusammenhang wurde auch bei den bereits bestehenden Bestattungsformen eine Neuberechnung der Grabnutzungsgebühren vorgenommen.

Bei der vorangegangenen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.09.2009 wurden die nachfolgenden Punkte dargestellt und der vorgeschlagenen Änderung der Friedhofssatzung zugestimmt.

Urnennischengräber – Ruhezeit

Entsprechend der allgemeinen Ruhezeit bei Reihengräbern wird bei den Urnennischengräbern die Ruhezeit ebenfalls auf 20 Jahre festgelegt. Daneben soll – analog der übrigen Wahlgräber – auch die Überlassung eines Nutzungsrechts als Urnenwahlnische mit einer Dauer von 25 Jahren möglich sein.

Grabstätten – Gestaltungsvorschriften:

1. Aufgrund der relativ geringen Abmessungen der einzelnen Urnennischen im Kolumbarium ist die Größe der Urnen zu begrenzen. Demnach dürfen diese höchstens 0,30 m hoch und im Mittelmaß höchstens 0,20 m breit sein.
2. Um die Einheitlichkeit des Gesamtbildes des Kolumbariums zu erhalten, werden hinsichtlich der Gestaltungsvorschriften folgende Festlegungen getroffen:
 - Es sind nur die vom Friedhofsamt gestellten Abdeckplatten für die Urnennischen zulässig
 - Am Kolumbarium bzw. an den Urnennischen selbst, dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nicht angebracht oder abgelegt werden
 - Erlaubt sind nur aufgesetzte Buchstaben aus Bronze
 - Begrenzung der Schriftgröße auf 4 cm
 - Begrenzung der Größe von Ornamenten auf 12 cm

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feldsieper	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Gebührenkalkulation

Im Rahmen der Berechnung der Grabnutzungsgebühren für die Urnenstelen wurde auch für die bereits schon vorhandenen Bestattungsformen eine Neukalkulation der Grabnutzungsgebühren vorgenommen. Hierbei wurden die aktuellen gebührenrechtlichen Bestimmungen, sowie die bei der letzten überörtlichen Prüfung des Kreisprüfungsamts getroffenen Feststellungen entsprechend berücksichtigt.

Gegenüber der Gebührenkalkulation aus dem Jahre 2006 ergeben sich demnach folgende, grundlegenden Änderungen:

- Die bislang nach dem Bevölkerungsstand pauschal unterstellte Zahl von Sterbefällen wurde nunmehr durch die tatsächliche Zahl der Sterbefälle auf Basis eines langjährigen Durchschnittswerts ersetzt.
- Eine Abzinsung für die bei Beginn der Nutzungsperiode in voller Höhe zu erhebenden Grabnutzungsgebühren entfällt, da im Gegenzug zur Abzinsung zugleich auch die künftige Entwicklung (z.B. Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen des Friedhofs, Preissteigerungsrate, Entwicklung der Sterbefälle) innerhalb der jeweiligen Nutzungsdauer von 15, 20 bzw. 25 Jahren ebenfalls zu berücksichtigen ist. Prognosen über diese sehr langen Zeiträume sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich Abzinsung und künftige Preisentwicklung „unterm Strich“ gegenseitig aufheben; nach einhelliger Meinung und Empfehlung der Fachverbände ist es deshalb vertretbar, die jährlichen Kosten der Grabnutzung durch die jährlichen Bemessungseinheiten (Grabnutzungsrechte) zu teilen. Daraus folgt, dass die Höhe der Grabnutzungsgebühren in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. anzupassen ist.

Das vorliegende Berechnungsschema der Friedhofsgebührenkalkulation wurde mit dem Kreisprüfungsamt abgestimmt.

Bei der Gebührenfestsetzung sind folgende gebührenrechtlichen Grundsätze zu beachten:

- Friedhöfe werden als sogenannte „kostenrechnende Einrichtungen“ betrieben, d.h. die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen sind grundsätzlich durch die Erhebung entsprechender Entgelte in Form von Nutzungsgebühren und nicht über allgemeine Steuern zu beschaffen.
- Der Grundsatz der Kostendeckung besagt, dass die Gebührensätze für öffentliche Einrichtungen so zu bemessen sind, dass das zu erwartende Gebührenaufkommen die zu erwartenden gebührenfähigen Kosten nicht übersteigen darf (Kostenüberschreitungsverbot). In welchem Umfang es vertretbar ist, auf eine volle Kostendeckung zu verzichten, ist unter anderem nach der Finanzlage der Gemeinde zu beurteilen.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feldsieper	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

- Die unterschiedliche Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung bei den einzelnen Grabnutzungsarten (Kinder-, Reihen-, Urnen-, ein- und mehrstellige Wahlgräber usw.) muss sich in differenzierten Gebührensätzen niederschlagen. Dem wird durch die Bildung sogenannter „Äquivalenzziffern“ Rechnung getragen, welche die Gewichtung der jeweiligen Grabart widerspiegelt. Nach dem Prinzip der Kosten- bzw. Leistungsproportionalität ist Grundlage für den Vergleich der Grabarten untereinander die Grabfläche und die Zahl der Bestattungsmöglichkeiten der einzelnen Gräber.

Bei der Ermittlung der Obergrenze für die Grabnutzungsgebühren sind zunächst die Gesamtkosten der Einrichtung „Friedhof“ zu ermitteln und den einzelnen Leistungsbereichen (Aussegnungshalle, Friedhofsanlage, ...) zuzuordnen. Anschließend sind die festgestellten Kosten des Leistungsbereichs „Friedhofsanlage“ durch die jährlichen Bemessungseinheiten (Grabnutzungsrechte) zu teilen. Zur Berechnung der Gebührenobergrenze werden die sich hieraus ergebenden „Kosten pro Bemessungseinheit“ mit dem ermittelten Anteil der jeweiligen Grabart und der Nutzungsdauer multipliziert.

Die Gebührenkalkulation ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Abdeckplatten für Urnennischengräber im Kolumbarium

Die Frontseite der Urnennischen werden mit Abdeckplatten verschlossen, die von den Angehörigen mit Angaben zum Verstorbenen (Name, Geburts- und Sterbedatum) und Ornamenten versehen werden können. Neben den Grabnutzungsgebühren sind die Kosten für die Abdeckplatten gesondert zu erheben. Entsprechend der beigefügten Kostenberechnung (Anlage) wird vorgeschlagen, hierfür einen Betrag von 100,00 € festzusetzen und dies im Gebührenverzeichnis der Friedhofsatzung entsprechend zu berücksichtigen.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat einstimmig den

B e s c h l u s s :

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 05.10.2009 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feldsieber	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

§ 6 – Särge, Urnen

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Urnen dürfen höchstens 0,40 m hoch und im Mittelmaß höchstens 0,25 m breit sein; Urnen für Urnennischen in Kolumbarien dürfen höchstens 0,30 m hoch und im Mittelmaß höchstens 0,20 m breit sein.

§ 2

§ 8 – Ruhezeit

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind und bei Aschen in Urnenrasengräbern (anonymes Grabfeld) 15 Jahre.

§ 3

§ 10 – Allgemeines

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Urnenrasengräber
- f) Urnenreihennischen in Kolumbarien
- g) Urnenwahlnischen in Kolumbarien

§ 4

§ 11 – Reihengräber

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Absätze 1, 3 und 5 gelten auch für Urnenreihengräber und Urnenreihennischen in Kolumbarien entsprechend.

§ 5

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feldsieber	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

§ 12 – Wahlgräber

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber, Urnengräber oder Urnennischen sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Bei einer Urnennische in Kolumbarien sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen zulässig.

§ 6

§ 14 – Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Abdeckplatten für Urnennischen in Kolumbarien werden vom Friedhofsamt gestellt; es sind nur die gemeindlichen Abdeckplatten zulässig. Hier gelten für die Schrift folgende Regelungen: Erlaubt sind aufgesetzte Buchstaben aus Bronze. Die Größe der Einzelbuchstaben auf den Abdeckplatten darf 4 cm, die Größe von Ornamenten 12 cm nicht überschreiten. An Kolumbarien dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

Nach dem neuen Abs. 10 wird Abs. 11 (bisher Abs. 10) eingefügt:

Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 7

Anlage zu § 27 – Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren – EURO
1.	Überlassung eines Reihengrabes	
1.1.	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.500,00
1.2.	für Personen unter 10 Jahren	650,00
2.	Überlassung eines Urnengrabes	

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feldsieper	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

2.1.	Urnengrab	900,00
2.2.	Urnenrasengrab (anonymes Grabfeld)	600,00
2.3.	Urnennische in Kolumbarien	900,00
3.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.1.	Wahlgrab mit zwei Einzelgrabflächen, doppeltief	4.600,00
3.2.	Wahlgrab mit einer Einzelgrabfläche, doppeltief	2.300,00
3.3.	Urnenwahlgrab mit einer Einzelgrabfläche	1.200,00
3.4.	Urnenwahlische in Kolumbarium	1.200,00
3.5.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
3.5.1.	- für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 3.1. bis 3.4.
3.5.2.	- für eine davon abweichende Nutzungsdauer	anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.
4.	Zuschlag für Auswärtige zu Ziffern 1 bis 3	50 v.H.
5.	Sonstige Leistungen	
5.1.	Benutzung der Aussegnungshalle	300,00
5.2.	Benutzung einer Leichenzelle	80,00
5.3.	Benutzung der Orgel bei Aussegnungsfeiern	15,00
5.4.	Abräumen einer Grabstelle mit Einzelgrabfläche	50,00
5.5.	Abräumen einer Grabstelle mit Doppelgrabfläche	75,00
5.6.	Grabeinfassung	
5.6.1.	- für ein Kindergrab	200,00
5.6.2.	- für ein Reihengrab	250,00
5.6.3.	- für ein Urnengrab	160,00
5.6.4.	- für ein Wahlgrab (einstellig)	280,00
5.6.5.	- für ein Wahlgrab (zweistellig)	400,00
5.7.	Abdeckplatte für Urnennische	100,00

§ 8

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats **Öffentliche Sitzung am 05.10.2009**

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauner-Weil, GR Feld- sieper	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Vergabe der Armaturenwartung an die EVF

Die technische Betriebsführung für die Schlierbacher Wasserversorgung wurde zum 01.08.2002 der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (EVF) übertragen.

Gemäß den technischen Vorschriften für die Inspektion von Trinkwasserrohrnetzen der öffentlichen Wasserversorgung und der zugehörigen Betriebseinrichtungen, ist für diese Anlagen in regelmäßigen Abständen eine Inspektion durchzuführen; hiervon umfasst ist auch die Reinigung der Hydrantenschächte sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Beschilderung.

Für die Wartung und Reinigung der rund 350 Hydrantenschächte liegt der Gemeinde jeweils ein Angebot der EVF mit einem Wartungsintervall von 6 bzw. 7 Jahren vor; die jährlichen Kosten belaufen sich demnach auf 10.800 € bzw. 9.200 €. Nach Stellungnahme des Ingenieurbüros Vogelgsang ist das Angebot als angemessen zu bewerten.

In der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 07.09.2009 und des Verwaltungsausschusses am 28.09.2009 wurde einer Beauftragung der EVF auf Basis eines 7jährigen Wartungsintervalls zugestimmt.

Im Gemeinderat ist man der Auffassung, dass die jährlichen Kosten auf 9.200 € gedeckelt werden sollen.

Im Haushaltsplan 2009 sind im Rahmen der technischen Betriebsführung entsprechende Mittel vorhanden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den

B e s c h l u s s :

Auf Grundlage des Angebots vom 24.08.2009 wird die jährliche Armaturenwartung und Schachtreinigung der Schlierbacher Wasserversorgung an die Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG vergeben. Die jährlichen Kosten werden auf 9.200 € begrenzt.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feldsieper	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Interkommunaler Kostenausgleich bei auswärtiger Kinderbetreuung

Die Neufassung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten (GBl. vom 16.4.2009, Seite 161). § 8a KiTaG n.F. regelt nunmehr gesetzlich verpflichtend, dass zwischen den Standortgemeinden und den Wohnsitzgemeinden ein Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass für Kinder die außerhalb der Wohnsitzgemeinde betreut werden, ein Ausgleich an die Gemeinde oder Stadt, in der die Betreuung in Anspruch genommen wird, bezahlt werden muss.

Auf der Grundlage gemeinsam festgelegter durchschnittlicher Platzkosten je Betreuungsart und -umfang sowie der vom Finanzministerium mitgeteilten FAG-Zuweisungen je Betreuungsart und Kind wurden gemeinsame Empfehlungen erarbeitet und mit Gt-info Nr. 298/2009 veröffentlicht.

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß 8a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2009	Kosten/Platz (€)	63% (Ü3) 75% (U3) gerundet	Pauschale FAG-Zuweisung (€) gerundet	Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)
Regelkindergarten (Ü3)	3.500	2.200	1.160	1.040
VÖ-Kindergarten (Ü3)	4.500	2.800	1.160	1.640
Ganztags-Kindergärten (Ü3)	7.500	4.700	1.940	2.760
Halbtags-Krippe (U3)	7.500	5.600	1.430	4.170
VO-Gruppe (U3)	10.500	7.800	2.000	5.800
Ganztags-Krippe (U3)	15.000	11.200	2.860	8.340
Halbtags-Altersmischung (U3)	6.000	4.500	1.430	3.070
VO-Altersmischung (U3)	9.000	6.700	2.000	4.700
Ganztags-Altersmischung (U3)	15.000	11.200	2.860	8.340

Die gemeinsamen Empfehlungen gelten für den Zeitraum ab 01.01.2009 bis 31.12.2011. Da sich die FAG-Zuweisungen jährlich ändern, werden die gemeinsamen Empfehlungen diesbezüglich jährlich fortgeschrieben und veröffentlicht. Eine Abrechnung nach den pauschalierten Empfehlungen des Gemeindetags und des Städtetags erspart der Verwaltung einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand, der durch eine Spitzabrechnung entstehen würde.

Mittlerweile hat der Gemeindetag einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für jeden Landkreis vorbereitet, mit welchem sich die Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises wie auch kreisübergreifend auf die Umsetzung des Interkommunalen Kostenausgleiches in Form der empfohlenen Pauschalbeträge verpflichten.

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Als Fälligkeit der Kostenausgleichszahlung wurde der 1.2. des Folgejahres festgelegt.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feld- sieper	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Der Verwaltungsausschuss hat am 28.09.2009 vorberaten. Der Sitzungsvorlage waren beigefügt: Kopie Gt-Info 298/2009 und Mustervertrag (Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises).

GR Waldenmaier erklärt, er werde dagegen stimmen, weil er grundsätzlich gegen die gesetzliche Vorgabe sei.

Der Gemeinderat fasst mit 1 Gegenstimme (GR Waldenmaier) den

B e s c h l u s s :

1. Zur Umsetzung des Interkommunalen Kostenausgleichs nach § 8a KiTaG erfolgt die Abrechnung nach den vom Gemeindetag und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträgen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur pauschalen Abrechnung zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises Göppingen abzuschließen.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats **Öffentliche Sitzung am 05.10.2009**

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feldsieper	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Sonstiges - Genehmigung zur Annahme von Spenden an die Gemeinde

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des neuen § 78 Absatz 4 GemO im Jahr 2006 wird die Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ausdrücklich als Möglichkeit der Einnahmebeschaffung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden genannt.

Gleichzeitig wurde festgelegt, dass über die Annahme der Zuwendungen der Gemeinderat zu entscheiden hat. Diese Regelung soll die Entstehung eines möglichen Straftatbestands für die Amtsträger der Gemeinden minimieren, die durch die Verschärfung strafrechtlicher Vorschriften über Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331 ff. Strafgesetzbuch) entstanden sind.

Über die Annahme von Spenden über 100,00 € entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall; seit der letzten Beschlussfassung sind bei der Gemeindekasse folgende Spenden über 100,00 € eingegangen:

Nr.	<u>Datum</u>	Spender	Zweck der Spende	<u>Betrag</u>
1	15.09.2009	CDU-Gemeinderatsfraktion Wolfstraße 9 73278 Schlierbach	Zweckgebundene Geldspende zur Finanzierung der Skulptur am Rathausplatz	250,00 €
2	23.09.2009	Rainer Mathes Hattenhofer Straße 65 73278 Schlierbach	Geldspende zur Beschaffung von Spielgeräten im Max-Eyth-Kindergarten	165,00 €
			Summe der Einzelspenden:	415,00 €

Der Gemeinderat fasst einstimmig den

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt gemäß § 78 Absatz 4 GemO die Annahme der oben aufgeführten Einzelspenden im Gesamtbetrag von insgesamt 415,00 €.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feldsieper	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Sonstiges

Bürgerempfang am 29.01.2010

Die Gemeinde führt alle zwei Jahre ein Bürgerempfang in der Dorfwiesenhalle durch. Der nächste Bürgerempfang ist entsprechend dem abgestimmten Vereinskalendarer am 29.01.2010 vorgesehen. Die Gemeindeverwaltung muss bereits jetzt Vorkehrungen für einen Empfang treffen, u.a.:

Einladung Neubürger (alle in den letzten 2 Jahren zugezogenen) Ehrungen (entsprechend der vom Gemeinderat aufgestellten Ehrenordnung) Veranstaltungsprogramm

Die Verwaltung bittet das Gremium um entsprechende Vorschläge. Spätestens im Dezember soll der Gemeinderat die zu Ehrenden festgelegt haben.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feld- sieper	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Sonstiges

Ausbau der Kirchheimer Straße

BM Schmid informiert den Gemeinderat, dass der Feinbelag in der Kirchheimer Straße am 23.10.2009 aufgebracht werden soll. Anschließend darf die Straße mind. 36 Stunden nicht befahren werden.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feld- sieper	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Anfragen

GR Beier berichtet, dass das Gelände entlang des Baches im Bereich Schießgärten stellenweise angefault ist. BM Schmid erwidert, dass die Verwaltung derzeit Alternativen prüfe.

GR Emmert bittet darum, im Zuge der Straßenbauarbeiten im Herbst vorhandene Risse im Asphalt zu vergießen, dann brauche man nicht flächig ausbessern. Falls die Risse nicht vergossen werden, befürchtet er Frostschäden.

Gemeinde Schlierbach

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats
Öffentliche Sitzung am 05.10.2009

Anwesend:	Bürgermeister Schmid	und 12 Gemeinderäte
Normalzahl einschl. des Vorsitzenden:	15	
Schriftführer:	GAR Rapp	
Entschuldigt:	GR Dötzauer-Weil, GR Feldsieper	
Außerdem anwesend:	GAR Mayer	

Beginn : 19.00 Uhr
Ende : 20.20 Uhr

Zur Beurkundung !

Bürgermeister:

Schriftführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat: